

# Referenz

Fachanwalt Strafrecht: Besitz von kinderpornografischen Schriften

## **20. September 2018: Besitz von Kinderpornografie – Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung**

Unser Mandant hatte seinen Computer wegen eines Defekts zur Reparatur gebracht. Bei der Datensicherung bemerkte der Mitarbeiter der Computefirma, dass Bilder mit kinderpornografischem Material angezeigt wurden. Daher verständigte er die Polizei. Der Computer unseres Mandanten wurde beschlagnahmt und es wurde ein Strafverfahren wegen des Besitzes kinderpornografischer Schriften gegen unseren Mandanten eingeleitet.

Mit der polizeilichen Vorladung als Beschuldigter wandte sich unser Mandant an die Strafrechtskanzlei Dietrich. Nach seiner Mandatierung als Verteidiger nahm Rechtsanwalt Dietrich Akteneinsicht und wertete die Ermittlungsergebnisse aus. Bereits im Ermittlungsverfahren verfasste Rechtsanwalt Dietrich eine umfangreiche Schutzschrift für unseren Mandanten, in der er die Staatsanwaltschaft auf mehrere entlastende Umstände hinwies. Zudem stellte Rechtsanwalt Dietrich im weiteren Verlauf der Strafverfahrens mehrere Anträge, sodass das Verfahren erheblich verzögert wurde. Nachdem weitere Ermittlungen getätigt worden waren, wandte sich Rechtsanwalt Dietrich erneut an die Staatsanwaltschaft und regte an, das Strafverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage an eine gemeinnützige Einrichtung einzustellen. Die Staatsanwaltschaft war dazu jedoch nicht bereit und erhob Anklage. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht legte Rechtsanwalt Dietrich dann noch einmal alle Umstände dar, die zugunsten unseres Mandanten sprachen und machte zudem glaubhaft, dass die Schuld unseres Mandanten im konkreten Fall als gering anzusehen sei. Auf diese Weise konnte Rechtsanwalt Dietrich das Gericht schließlich davon überzeugen, das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße einzustellen. Eine Verurteilung unseres Mandanten konnte dadurch verhindert werden. Auch eine Eintragung in das Bundeszentralregister erfolgte nicht.